

SO_GERICHTE VSBES.2017.64 vom 20. Februar 2017

SO Obergericht, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.64

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.64 du 20 février 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.64 del 20 febbraio 2017

Erwägungen

E. 2

2.1 Mit Verfügung vom 27. Januar 2016 (AK-Nr. 22) sprach die AKSO dem Versicherten und seiner Ehefrau mit Wirkung ab 1. Januar 2016 eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe der Prämienpauschale für die Krankenversicherung von CHF 834.00 pro Monat zu. Bei den Einnahmen wurde ein hypothetisches Einkommen der nicht erwerbstätigen Ehefrau von CHF 24'000.00 pro Jahr berücksichtigt (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 23, S. 2).

2.2 Mit Verfügung vom 15. Februar 2016 (AK-Nr. 52) wurde diejenige vom 27. Januar 2016 ersetzt. Bei leicht veränderter Berechnung resultierte weiterhin ein Anspruch ab 1. Januar 2016 in der Höhe der Prämienpauschale für die Krankenversicherung von CHF 10'008.00 pro Jahr respektive CHF 834.00 pro Monat. Unter den Einnahmen figuriert weiterhin ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau von CHF 24'000.00 pro Jahr (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 53, S. 2).

3. Am 20. September 2016 reichte der Versicherte ein mit «Beschwerde» betitelt Schreiben ein. Er erklärte, nach einer Berechnung von Pro Senectute resultiere eine höhere Ergänzungsleistung. Die AKSO antwortete am 8. November 2016 (AK-Nr. 62), die Verfügung vom 15. Februar 2016 sei in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte bereits in der Verfügung vom 27. Januar 2016 (AK-Nr. 22) für die Zeit ab 1. Januar 2016 ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers von CHF 24'000.00. Im Kommentar zur Berechnung wurde festgehalten, ein rückwirkender Verzicht auf die Anrechnung dieses Erwerbseinkommens könne geprüft werden, wenn eine Bestätigung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), Kopien von mindestens sechs qualitativ hochwertigen Bewerbungen in schriftlicher Form mit Antwortschreiben der Unternehmen sowie das Dokument «persönliche Arbeitsbemühungen» des RAV vorgelegt würden. Die Arbeitsbemühungen seien alsdann fortlaufend in Perioden von sechs Monaten unaufgefordert der AHV-Zweigstelle abzugeben. Ohne Eingang von Arbeitsbemühungen werde das hypothetische Erwerbseinkommen von CHF 24'000.00 weiterhin als anerkannte Einnahme berücksichtigt. Laut Bericht der AHV-Zweigstelle vom 18. Januar 2016 waren der Beschwerdeführer und seine Ehefrau schon zuvor darauf hingewiesen worden, dass sich die Ehefrau bei RAV anmelden und Arbeitsbemühungen dokumentieren solle (AK-Nr. 16 S. 1).

4.2 Der Beschwerdeführer weist in seinem Schreiben vom 23. Februar 2017 (A.S. 4) darauf hin, dass seine Ehefrau (geboren im August 1956) Anfang 2017 das 60. Altersjahr bereits überschritten hat. Weiter habe sie keine Ausbildung absolviert. Er macht geltend,

mit diesen Voraussetzungen sei es in der heutigen Wirtschaftslage unmöglich, eine Arbeitsstelle zu finden. Das RAV habe dies der Ehefrau in einem Telefonat bestätigt. Auch die Hilfe des RAV werden nicht zu einem Erfolg führen. Alle Bewerbungen der Ehefrau seien bis jetzt erfolglos geblieben.

Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai 2017 aus, man sei der Auffassung, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers trotz der fehlenden Ausbildung und Berufserfahrung ausreichend befähigt sei, zumindest in einer Hilfsarbeit erwerbstätig zu sein; dies sei aber nur möglich, wenn sie sich auch um Arbeitsstellen in diesem Bereich bemühe. Die der Beschwerdegegnerin bekannten drei schriftlichen Absagen und die sieben Arbeitsbemühungen in den Monaten Dezember 2015, Januar 2016 und Februar 2016 reichten nicht aus, um zu belegen, dass es der Ehefrau unmöglich sei, eine Arbeitsstelle zu finden.

E. 4.3

4.3.1 Die Ehefrau des Beschwerdeführers weist mit ihrem Lebensalter und der fehlenden Ausbildung und Berufserfahrung zweifellos eher ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Stellensuche auf. Die Anforderungen an den Nachweis, dass es ihr unmöglich ist, eine Anstellung zu finden, dürfen daher nicht zu hoch angesetzt werden. Die Rechtsprechung zur Invalidenversicherung geht jedoch davon aus, dass Hilfsarbeitsstellen grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden. Die verbleibende Aktivitätsdauer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters belief sich bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids auf dreieinhalb Jahre, wobei nach Lage der Akten eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit denkbar wäre (die im Schreiben vom 12. Mai 2017 erstmals geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden werden weder substantiiert noch belegt). Diese verbleibende Einsatzmöglichkeit ist nicht derart kurz, dass eine Anstellung schon allein deswegen aus Sicht eines potenziellen Arbeitgebers als unwirtschaftlich erscheinen müsste. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass nicht von vornherein auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau verzichtet werden kann. Es ist ein konkreter Nachweis dafür erforderlich, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im Rahmen der sie treffenden Schadenminderungspflicht (E. II. 3.1 hiervor) ernsthaft und mit hinreichender Intensität um eine Anstellung bemüht hat.

4.3.2 Im Verlauf des Verfahrens wurden insgesamt sieben Bewerbungen der Ehefrau des Beschwerdeführers aus der Zeit von Dezember 2015 bis Februar 2016 eingereicht. Weiter wurden drei Absageschreiben aufgelegt (AK-Nr. 42). Sämtliche Bewerbungen bezogen sich auf eine Tätigkeit als Chauffeur/Chauffeuse. Die Ehefrau führte jeweils aus, sie sei auch schon Lieferdienste gefahren und bringe daher Erfahrung mit. Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung ist nicht dokumentiert. Vielmehr lehnte es die Ehefrau laut Berichten der AHV-Zweigstelle vom 18. Januar und 4. Februar 2016 (AK-Nr. 16, 49) ab, sich beim RAV anzumelden.

4.3.3 Der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass die dokumentierten Bewerbungen nicht geeignet sind, eine mit hinreichender Ernsthaftigkeit und Intensität betriebene Stellensuche respektive qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen (vgl. E. II. 3.3 hiervor) nachzuweisen. Eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bzw. beim RAV ist nach Lage der Akten, wie bereits erwähnt, nicht erfolgt. Auch die Anzahl von lediglich sieben Bewerbungen, die nachgewiesene Bewerbungsdauer von drei Monaten, die

Konzentration auf eine Anstellung als Chauffeuse und die wenig engagiert formulierten Bewerbungsschreiben (AK-Nr. 42; eine RAV-Anmeldung hätte gerade in diesem Punkt Verbesserungen ermöglicht) sprechen gegen die Annahme, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich nach Kräften um eine Anstellung bemüht. Von einer hinreichend intensiven Stellensuche kann nicht gesprochen werden. Angesichts dieser ungenügenden Bemühungen ist auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht möglich wäre, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Nach den erwähnten Grundsätzen (E. II. 3.1 hiervor) führt daher kein Weg an der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens vorbei.

4.4 Die Beschwerdegegnerin hat somit bei der Berechnung des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers ab 1. Januar 2017 zu Recht für dessen Ehefrau ein hypothetisches Erwerbseinkommen berücksichtigt. Auf eine entsprechende Übergangsfrist konnte verzichtet werden, da voraussehbar war, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2016 eine AHV-Altersrente beziehen würde (vgl. E. II. 3.2 hiervor). Zudem enthielt die Verfügung vom 27. Januar 2016 die Information, unter welchen Voraussetzungen auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet werden kann (E. II. 4.1 hiervor).

4.5 Was die Höhe des angerechneten hypothetischen Einkommens anbelangt, verweist WEL Rz. 3482.04 auf die Werte der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), wobei die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit sowie Familienpflichten zu berücksichtigen seien. Die Beschwerdegegnerin hat insbesondere mit Blick auf das Alter der Ehefrau des Beschwerdeführers zu Recht ein hypothetisches Einkommen berücksichtigt, das deutlich unter den LSE-Werten liegt. Der Betrag von CHF 24'000.00 erscheint als angemessen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

4.6 Die vorstehende Beurteilung bezieht sich auf das Jahr 2017. Für die Folgejahre wird die Beschwerdegegnerin neu zu prüfen haben, ob ■ mit Blick auf die weiter reduzierte verbleibende Aktivitätsdauer ■ weiterhin von einer verwertbaren Arbeitsfähigkeit auszugehen ist oder ob eine Anstellung aus Sicht eines potenziellen Arbeitgebers als nicht mehr wirtschaftlich angesehen werden muss.

5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

6. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]).

Demnach widerkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Häfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.